

**Öffentlicher Gestaltungsplan Pestalozzistrasse, Bekanntmachung der kommunalen Festsetzung und der kantonalen Genehmigung**

Das Parlament der Stadt Wetzikon hat am 30. September 2024 beschlossen:

1. Der öffentliche Gestaltungsplan Pestalozzistrasse wird gemäss Antrag der Fachkommission I und des Stadtrats festgesetzt.
2. Der Erläuterungsbericht gemäss Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) sowie dem darin dargelegten Umgang mit den Einwendungen vom 30. Januar 2024 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat am 27. Februar 2025 verfügt:

- I. Der öffentliche Gestaltungsplan Pestalozzistrasse, welchem das Parlament der Stadt Wetzikon mit Beschluss vom 30. September 2024 festgesetzt hat, wird genehmigt.

Die Unterlagen liegen ab dem 21. März 2025 während 30 Tagen öffentlich auf und können bei der Stadt Wetzikon, Bahnhofstrasse 167, Schalter "Bau + Planung", 4. Stock, während den ordentlichen Öffnungszeiten oder auf der Webseite der Stadt Wetzikon unter "Amtliche Publikationen" (<https://www.wetzikon.ch/de/aktuelles/>) eingesehen werden. Für die Einsichtnahme vor Ort bitten wir Sie um eine frühzeitige telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 044 931 32 85 oder via E-Mail an [bau@wetzikon.ch](mailto:bau@wetzikon.ch).

Gegen den Festsetzungsbeschluss des Parlaments sowie gegen den Genehmigungsentscheid der Baudirektion kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, erhoben werden (§§ 329 ff. PBG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit wie möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Geschäftsbereich Bau, Planung + Umwelt